

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 1/14 B

L 7 AY 4600/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AY 246/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Kosovo geborene Kläger, der inzwischen durch eigene Erwerbstätigkeit für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, lebt seit 1999 im Bundesgebiet. Er begehrt rückwirkend höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis 30.11.2007. Dies hat die Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 27.9.2010; Widerspruchsbescheid vom 13.12.2010*). Die Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 13.9.2011; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 27.2.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Nachzahlung von Leistungen stehe der zwischenzeitlich eingetretene Wegfall der Bedürftigkeit entgegen.
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde; er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Divergenz der Entscheidung zu Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geltend. Zudem sei das LSG verfahrensfehlerhaft davon ausgegangen, dass er erst ab 1.7.2005 Leistungen begehre, nicht bereits, was aber zutreffend gewesen wäre, ab 1.1.2005.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Dem Vortrag des Klägers mangelt es an der ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechts-



erheblich ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsfähigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden müssen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dies setzt zwangsläufig die Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts voraus; diese fehlt hier. Dem Vortrag kann weder entnommen werden, welche Leistungen nach dem AsylbLG der Kläger in der Vergangenheit tatsächlich erhalten hat, welche er nachträglich begehrt, noch, warum ihm höhere Leistungen zustehen sollen. Insoweit behauptet der Kläger nur fehlerhafte Entscheidungen der Beklagten in der Vergangenheit. Er teilt zudem noch nicht einmal mit, wann ein Überprüfungsantrag nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) gestellt worden ist, sodass weder beurteilt werden kann, für welchen Zeitraum überhaupt Leistungen nachträglich gewährt werden können, noch, ob die geltend gemachten Zeiträume davon erfasst werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, sich im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde den für die Entscheidung notwendigen Sachverhalt selbst zu erarbeiten. Die breit angelegte Kritik an der Senatsrechtsprechung zur Anwendung des § 44 SGB X im Asylbewerberleistungsrecht (vgl: BSGE 104, 213 ff = SozR 4-1300 § 44 Nr 20; BSG SozR 4-1300 § 44 Nr 22; SozR 4-3520 § 3 Nr 3) ersetzt diesen Vortrag nicht.

6 Auch die Ausführungen zur Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG im Zusammenhang mit dem Urteil des BVerfG vom 18.7.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - BGBl I 1715) vermögen - abgesehen davon, dass auch insoweit die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt ist - eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht zu begründen. In der Sache wendet sich der Kläger mit seinem Vorbringen gegen die vom BVerfG in der genannten Entscheidung selbst angeordnete Rückwirkungssperre der Nachzahlung höherer Leistungen für die Zeit vor dem 1.1.2011. Da sich der Senat in seinem Urteil vom 20.12.2012 (BSG SozR 4-3520 § 3 Nr 3) bereits mit der angesprochenen Problematik auseinandergesetzt hat, hätte es zur ordnungsgemäßen Begründung der Beschwerde insoweit der Darlegung verlangt, weshalb noch immer oder erneut Klärungsbedarf bestehe. Auch daran fehlt es.

7 Auch soweit der Kläger eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG bzw BVerfG behauptet, genügt sein Vorbringen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG oder des BVerfG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Es kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG und einen solchen des BSG bzw BVerfG formuliert hat. Denn jedenfalls



legt er eine Abweichung nicht in der erforderlichen Weise dar. In die Beschwerdebegründung wird vielmehr im Ergebnis nur gerügt, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sei. Dies vermag jedoch die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Auch hier fehlt es im Übrigen an der Darstellung des Sachverhalts, die zur Beurteilung erforderlich ist, ob die divergierenden Rechtssätze jeweils tragend sind.

- 8 Soweit der Kläger behauptet, es läge ein Verfahrensfehler des LSG darin, den Beginn des Zeitraums unzutreffend mit dem 1.7.2005 festgesetzt zu haben, ist schon nicht nachvollziehbar, weshalb deshalb überhaupt ein Verfahrensfehler behauptet wird. Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen nämlich wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16 mwN*), woran es vorliegend mangelt.
- 9 Soweit es den Vortrag zum Zinsanspruch betrifft, fehlt bereits die Darlegung, welcher Zulassungsgrund geltend gemacht wird.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

